

Deutscher Bundestag	Ausschussdrucksache 17(9)788
17. Wahlperiode	18. April 2012
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie	

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstraße 12
85356 Freising

Telefon +49(0)81 61/98 46 60
Telefax +49(0)81 61/98 46 70
E-Mail info@biogas.org

Stand: 25.01.2012

Positionspapier zur Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG)

Allgemein

Die Nutzung von gasförmigen und flüssigen Energieträgern zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung (KWK) in Blockheizkraftwerke (BHKW) stellt eine der effizientesten Energieerzeugungsarten dar. Wenn darüber hinaus der erneuerbare Energieträger Biomethan (= Biogas in Erdgasqualität) zum Einsatz kommt, wird zusätzlich zur hohen Energieeffizienz ein großer Klimaschutznutzen erzielt. Daher ist die gekoppelte Strom- und Wärmenutzung der reinen Stromerzeugung vorzuziehen. Der Fachverband Biogas begrüßt daher das KWKG mit seinem Ziel, die KWK-Nutzung auszuweiten. Da mit dem derzeit gültigen KWKG das Ziel des Anteils von 25 % KWK-Strom bis zum Jahr 2020 nicht erreicht werden würde, sind die im Regierungsentwurf vom 14.12.2011 vorgesehenen Verbesserungen für fossil betriebene KWK-Anlagen grundsätzlich positiv zu bewerten. Neben dem KWK-Ziel bestehen die in der Gasnetz-zugangsverordnung manifestierten Ziele der Bundesregierung, im Jahr 2020 sechs Mrd. und im Jahr 2030 zehn Mrd. Normkubikmeter (Nm³) Biomethan pro Jahr in das Erdgasnetz einzuspeisen. Da mit einer derzeitigen Biomethaneinspeisung von rund 300 Mio. Nm³ pro Jahr lediglich 5 % des 2020 Ziels erreicht sind, sollte die neuerliche KWKG-Novelle das Biomethan unbedingt berücksichtigen.

Konkurrenz zwischen den Förderinstrumenten KWKG und EEG

Aufgrund der verhältnismäßig niedrigen Erdgaspreise in den vergangenen 2 Jahren, der Förderung des KWKG und der (gefühlten) Unsicherheiten beim Biomethanbezug war und ist es für die Betreiber von KWK-Anlagen nicht attraktiv, in ihren BHKW an Stelle des Erdgases das erneuerbare Biomethan einzusetzen. Das KWKG stand und steht somit im Verdrängungswettbewerb mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Für die Erzeuger und Händler von Biomethan ist es mit der Verbilligung des Erdgases immer schwieriger geworden, Abnehmer für ihr Biomethan in KWK-Anlagen zu finden. Deren Betreiber entscheiden sich ganz überwiegend für den Einsatz von Erdgas unter Inanspruchnahme der KWKG-Förderung.

Mit den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Verbesserungen bezüglich der Förderung von KWK-Anlagen würde das KWKG für BHKW-Betreiber noch attraktiver werden. Dies ist gewünscht und grundsätzlich positiv zu bewerten. Diese verbesserten Bedingungen würden

jedoch dazu führen, dass der erneuerbare Energieträger Biomethan voraussichtlich gar nicht mehr in die Entscheidung der KWK-Anlagenbetreiber über den Brennstoff einbezogen würde. Die Nachfrage und der Absatz von Biomethan in KWK-Anwendungen würden nochmals deutlich zurückgehen. Das verbesserte KWKG würde zum Nachteil des erneuerbaren klimafreundlichen Energieträgers Biomethan reichen. Dies ist auch deshalb von hoher Bedeutung, weil im EEG 2012 für neue Biogasanlagen eine Nutzung von 60 % der anfallenden Wärme und bei Biomethananlagen von 100 % vorgeschrieben wird. Ein verbessertes KWKG hätte zur Folge, dass potenzielle Wärmesenken für Biomethan-KWK durch Erdgas-KWK besetzt würden. Die Realisierung von Biomethan-KWK Projekten wäre nahezu unmöglich.

Vorschlag für die Biomethananwendung in KWK-Anlagen über das neue KWKG

Um zu verhindern, dass das KWKG das EEG untergräbt und Biomethan-KWK verhindert, muss eine Regelung im KWKG implementiert werden, die auch dem Biomethan eine Chance auf Verwendung in KWK-Anlagen eröffnet. Für KWK-Anlagenbetreiber muss sich der Einsatz des im Vergleich zum Erdgas teureren Biomethans betriebswirtschaftlich lohnen. Alleine die Möglichkeit des ökologischen Vermarktungsargumentes für das – mit Hilfe von Biomethan-Strom (erneuerbarem Strom) hergestellte – Produkt reicht nicht aus, um die Wirtschaftlichkeit des Biomethaneinsatzes in industriellen KWK-Anlagen zu erreichen. Daher ist es erforderlich, dass im KWKG ein Anreiz für den Einsatz eines Biomethananteils geschaffen wird.

Eine wirksame Neuregelung bei gleichzeitig geringen Mehrkosten, sollte eine „top-up“ Vergütung für den Biomethan-Einsatz beim Überschreiten eines Anteils von mindestens 10 % Biomethan im Brennstoff für KWK-Anlagen vorsehen. Um den Preisunterschied zwischen Erdgas und Biomethan auszugleichen, ist ein top-up in Höhe von 1,2 Cent pro Kilowattstunde Strom erforderlich. Dieses top up wird für die gesamte produzierte Strommenge gewährt, wenn mindestens 10 % Biomethan aus Energiepflanzen eingesetzt werden. Für Biomethan aus Reststoffen ist ein Aufschlag von 0,6 Cent pro Kilowattstunde Strom anzusetzen. Bezüglich der Definitionen von „Energiepflanzen-Biomethan“ und „Reststoff-Biomethan“ wird das KWKG durch einen einfachen Verweis auf das EEG 2012 schlank gehalten. Die Regelung soll für KWK-Anlagen gelten, die für den produzierten KWK-Strom einen Anspruch auf Zuschlagszahlung nach KWKG haben.

Vorteile des Vorschlags

Mit obigem Vorschlag ließen sich die mit einem verbesserten KWKG einhergehenden negativen Auswirkungen auf den Einsatz von Biomethan in der effizienten KWK-Nutzung vermeiden. Gleichzeitig würde den Unternehmen, die Strom und Wärme in KWK-Anlagen gemäß dem

KWKG erzeugen, die Möglichkeit gegeben, zumindest einen Teil dieser Energie erneuerbar zu produzieren. Damit hätten sie ebenfalls die Chance, diese klimafreundliche Produktionsweise auch für werbliche Zwecke zu nutzen. Gleichzeitig stiege die Nachfrage nach Biomethan in einem der – aus Effizienz- und Klimaschutzsicht – effektivsten Verwertungspfade. Im Hinblick auf die mengenmäßig begrenzte Verfügbarkeit des wertvollen Biomethans sollte die effektivste Verwendung immer das Ziel sein. Dies wäre mit einer Ergänzung im KWKG auch für den Kreis der industriellen BHKW zu erreichen.

Darüber hinaus bleibt über den Weg der KWK-Nutzung des Biomethans auch die Option offen, mit KWK-Strom Systemdienstleistungen zu erfüllen, z.B. in Kombination mit einem Wärmespeicher die bedarfsgerechte Stromeinspeisung. Durch den teilweisen Ersatz von Erdgas werden Klimagasemissionen vermieden und Ausgaben für importierte fossile Energieträger reduziert. Statt der Zahlungen für Importe wird durch die heimische Erzeugung von Biomethan Wertschöpfung im eigenen Land generiert, vor allem auch in ländlichen Regionen. Dies schafft nicht nur Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze, sondern trägt auch zur Versorgungssicherheit bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.
Hauptstadtbüro
Bastian Olzem
030 / 27 58 179 – 13
bastian.olzem@biogas.org

Einführung eines Biomethan-top-up im Rahmen der KWKG-Novelle 2012

In § 7 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

"Der Anspruch auf Zahlung eines KWK-Zuschlags nach Absatz 1 bis 6 erhöht sich ab 1. Januar 2013

1. um 0,6 Ct/kWh, wenn als Brennstoff in einem Kalenderjahr mindestens 10 Prozent Biomethan im Verhältnis zur erzeugten KWK-Strommenge eingesetzt wird, das aus Einsatzstoffen nach Anlage 1, 2 oder 3 der Biomasseverordnung gewonnen wird;
2. um 1,2 Ct/kWh, wenn als Brennstoff in einem Kalenderjahr mindestens 10 Prozent Biomethan im Verhältnis zur erzeugten KWK-Strommenge eingesetzt wird, das aus Einsatzstoffen nach Anlage 2 oder 3 der Biomasseverordnung gewonnen wird, wobei in der Biogaserzeugungsanlage nicht ausschließlich Einsatzstoffe nach Anlage 2 oder 3 eingesetzt werden müssen.

Für das eingesetzte Biomethan gelten entsprechend die Voraussetzungen nach Nummer II.1c) aa) und bb) der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I. S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1634), nach § 27 Absatz 5 Nr. 1 in Verbindung mit § 66 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1634) in der jeweils geltenden Fassung. Für KWK-Strom im Sinne dieses Absatzes gelten die Voraussetzungen nach Anlage 2 Ziffer 1.b) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1634) in der jeweils geltenden Fassung.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

In § 8 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„Der Betreiber einer KWK-Anlage weist der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber die Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 entsprechend §§ 27 Absatz 6 Nr. 1 und 4 und Absatz 8 sowie Ziffer 2.2 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1634), in der jeweils geltenden Fassung bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach. § 56 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. S. 2074), zuletzt geän-

dert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1634), in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden“

§ 13 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

Hinter das Wort „sind“ sind die Wörter „mit Ausnahme des § 7 Abs. 7“ einzufügen.

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 7 KWKG werden die grundlegenden Voraussetzungen für die Erhöhung des KWK-Zuschlags bei einer Biomethannutzung (Biomethan-top-up) festgelegt. Biomethan ist Gas im Sinne von § 3 Nr. 2c) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der seit dem 01.01.2012 geltenden Fassung. Die Differenzierung der Erhöhungssätze erfolgt im Einklang mit den ökologischen Kriterien in § 27 EEG (Biomassevergütung). Eine bilanzielle Aufteilung der verschiedenen Einsatzstoffe auf hieraus erzeugte Biogasteilmengen und eine Mischung von Einsatzstoffen aus den verschiedenen genannten Anlagen der Biomasseverordnung ist zulässig.

§ 8 Absatz 2a legt fest, wann und in welcher Form die Voraussetzungen für die Erhöhung des KWK-Zuschlags nach § 7 Abs. 7 nachzuweisen sind. Der Nachweis über die zur Biomethanherzeugung eingesetzten Stoffe ist jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr, erstmals bei der Inanspruchnahme des Zuschlags nach § 7 Absatz 7 und danach jährlich über eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs zu führen. Der Nachweis über den Einsatz von Biomethan nach § 7 Absatz 7 Nr. 2 ist darüber hinaus durch Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien zu führen. Bei der Vorlage von Einsatzstoff-Tagebüchern sind die personenbezogenen Daten von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber zu schwärzen. Bei der Berechnung des ansatzfähigen KWK-Stroms sind nur Wärmenutzungen im Sinne der Positivliste nach Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes berücksichtigungsfähig. Der Einsatz von 10 Prozent Biomethan bezieht sich auf die Brennstoffmenge, die in einem KWK-Prozess eingesetzt wird. Damit wird eine effiziente Nutzung der wertvollen Ressource Biomethan gewährleistet. Die Übergangsregelung in § 13 Abs. 1 wird ergänzt, damit die Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW und von Brennstoffzellen-Anlagen, die in der Zeit vor dem 1. Januar 2009 in Dauerbetrieb genommen worden sind, das Biomethan-top-up in Anspruch nehmen können.